

CANTON DU VALAIS



KANTON WALLIS

DAS DEPARTEMENT FÜR VERKEHR,
BAU UND UMWELT

Antrag auf Teilentscheid Rodung

betreffend das Gesuch der Gemeinde Bürchen für die Rodung einer **Fläche von 585 m²** Waldareal (270 m² temporär und 315 m² definitiv) zwecks Errichtung einer Inertstoffdeponie im Orte genannt „Oberhaus“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bürchen.

- 2 SEP 2010

Zugestellt am an die Dienststelle für innere Angelegenheiten zur Integrierung in den Homologationsentscheid des Staatsrates als Gesamtentscheid, sowie als **verbindliche Vormeinung** betreffend die Homologation.

Die Kosten des Entscheides in der Höhe von Fr. 240.- (entsprechen Fr. 60.- pro Seite der vorliegenden Stellungnahme) sind der Dienststelle für Wald und Landschaft zurückzuerstatten.

Sitten, den - 2 SEP 2010

Jacques Melly
Staatsrat

↳ Kopie:
- DWL
- DRE

Eingesehen:

1. das Rodungsgesuch der Gemeinde Bürchen, ausgearbeitet durch die glenz, walther und winkler AG, vom 04.04.2008;
2. - den Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 29.07.2010,
- den Bericht der Dienststelle für Umweltschutz vom 23.04.2010,
- den Bericht der Dienstsstelle für Wald und Landschaft vom 08.04.2010,
- das Schreiben der Gemeinde Bürchen vom 14.07.2008;
3. Art. 3 ff des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und Art. 7 ff der Waldverordnung (WaV) sowie Art. 9 – 10 des kantonalen Forstgesetzes und Art. 9 – 11 des kantonalen Forstreglementes;

4. die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 18 vom 02.05.2008, Seite 909. Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingereicht worden.

In Erwägung gezogen:

1. Bei der betroffenen Bestockung handelt es sich um Eschen, Erlen, Birken und diversen Straucharten. Die Fläche ist den Bestimmungen der Art. 2 des Waldgesetzes (WaG) und Art. 1 der Waldverordnung (WaV) unterstellt.
2. Das betroffene Waldgrundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bürchen, welche Gesuchstellerin ist.
3. Verfahrenskoordination:
Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit dem Gesuch der partiellen Zonenplanänderung zur Erweiterung der bestehenden Deponie im Orte genannt „Oberhaus“. Die Rodungsbewilligung ist daher in die Homologation der Zonennutzungsplanänderung zu integrieren.
Die Auflage der Nutzungsplanrevision erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 vom 02.03.2007. Das Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt Nr. 18 vom 02.05.2008 mit Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Nutzungsplanänderung aufgelegt. Es sind keine Einsprachen gegen die Rodung eingegangen.
Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist jene, die als Entscheidbehörde im massgeblichen Verfahren bezeichnet ist; hier der Staatsrat (Konzentration gemäss Art. 13 Reglement – UVPV; Entscheid des Staatsrates vom 12. April 2000). Die Bewilligungen werden in einem Gesamtentscheid erteilt, gegen welchen nur ein Rekursweg eröffnet wird.
4. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmebewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
 - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
 - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
 Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.
Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.
Rodungsbewilligungen sind zu befristen.
5. Die Deponie ist seit Jahren bestehend, ohne die dazu notwendigen Bewilligungen. Um einen vorschriftsmässigen Weiterbetrieb zu ermöglichen, hat die Gemeinde das vorliegende Gesuch eingereicht. Zudem soll die Deponie erweitert werden, um die Ablagerung von Inertstoffen der Region für die kommenden Jahre zu ermöglichen. Die Ablagerungskapazität der geplanten Deponie beträgt rund 14'000 m³.
Der geplante Deponiestandort betrifft kein Natur- und Landschaftsschutzgebiet und es werden keine schützenswerten Arten tangiert.
6. Die Errichtung der Inertstoffdeponie stellt ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegender öffentliches Interesse dar. Die relative Standortgebundenheit wird als Gegeben erachtet.

- 7. Alle konsultierten Dienststellen geben eine positive Vormeinung ab.

Die Bewilligung für die beantragte Rodung von Wald kann mit den nachgehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

entschieden:

1. Rodung

- a. Die temporäre Rodung von **585 m²** Waldareal (270 m² temporär und 315 m² definitiv) zwecks Errichtung einer Inertstoffdeponie im Orte genannt „Oberhaus“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bürchen, (Koord. ca. 628'850/1125'190), wird **bewilligt**.
- b. Die Entfernung der Bestockung und die vorläufige Zweckentfremdung des Waldbodens dürfen nur erfolgen, nachdem die Homologation in Rechtskraft erwachsen ist und die Rodungsflächen durch den Ingenieur Walderhaltung der Dienststelle für Wald und Landschaft des Kreises Oberwallis, angezeichnet wurden.
- c. Die Rodung ist befristet bis zum 31.12.2012.

2. Ersatzleistung Rodung

- a. Der Gesuchsteller leistet für die temporäre Rodung einen Rodungssatz im Ausmass von 270 m² an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 315 m² eine flächengleiche Aufforstung in unmittelbarer Nähe. Die natürliche Einwaldung wird mit der Pflanzung von standortgerechten einheimischen Baum- und Straucharten ergänzt. Der Ersatzaufforstung ist die nötige Pflege zu kommen zu lassen (Aussicheln, Wildschutz, Nachpflanzung). Der Realersatz kann als qualitativ und quantitativ gleichwertig beurteilt werden.
- b. Zur Sicherstellung der Ersatzmassnahmen bezahlt die Gesuchstellerin Fr. 10.00/m² oder **total Fr. 5'850.—** in den kantonalen Aufforstungsfonds (Rubrik 9200.00.421). Dieser Betrag kann nach Anerkennung der Ersatzmassnahmen sowie der Instandstellung des Geländes durch den Forstdienst (Ingenieur Walderhaltung Kreis Oberwallis) und der Erfüllung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zurückverlangt werden.
- c. Der Realersatz hat bis spätestens im Jahre 2020 zu erfolgen.

3. Andere Auflagen und Bedingungen

- a. Die Rodung und die Ausführung der Ersatzmassnahmen sind nach Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung der Dienststelle für Wald und Landschaft des Kreises Oberwallis, oder unter dessen Aufsicht auszuführen.
- b. Das Holz ist auf Kosten des Bauherrn durch den Revierförster anzuziehen, sauber aufzurüsten und abzuführen. Auf Verlangen des Revierförsters

ist die Rodungsfläche vorgängig auf Kosten der Gesuchstellerin von einem Geometer im Gelände abzustecken.

- c. Die Bauarbeiten im Wald oder in dessen Nähe sind sorgfältig auszuführen. Das angrenzende Waldareal ist vor jeglichen schädlichen Auswirkungen und abrollendem Material zu schützen. Es dürfen darin keine Aushub- oder Zwischenlager jeglicher Art errichtet werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist das tangierte Gelände in Absprache mit der Dienststelle für Wald und Landschaft instand zu stellen. Die Gesuchstellerin nimmt diesbezüglich mit dem zuständigen Ingenieur Walderhaltung Kontakt auf.
- d. Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Homologationsentscheid integriert werden.

4. Eröffnung

Vorliegende Verfügung wird integriert im Homologationsentscheid des Staatsrates eingeschrieben eröffnet:

- Gemeindeverwaltung, 3935 Bürchen

5. Mitteilung

- DRE, DUS, DWL
 - Dienststelle für Wald und Landschaft, 1950 Sitten, nach erfolgter Notifikation zur internen Verteilung und Bekanntgabe an das BAFU sowie zur Rechnungsstellung.
-